



## **Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015)**

### **Stellungnahme des österreichischen Verbandes Filmschnitt/aea**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der Verband Filmschnitt nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

#### **FilmurheberInnenrecht:**

Wiewohl es erfreulich ist, dass sich der Gesetzgeber nach mehr als 3 Jahren entschlossen hat, die *cessio legis* für FilmurheberInnen (§ 38) durch eine Vermutungsregel zu ersetzen, ist es doch befremdlich, dass diese für FilmschauspielerInnen (§ 69) erhalten bleibt. Hierin sind wir mit dieser Berufsgruppe solidarisch und ersuchen, das zu ändern.

Zudem müsste bei der Rechteinräumung an ProduzentInnen zumindest eine angemessene Vergütung für UrheberInnen vorgesehen werden.

Nicht einverstanden sind wir damit, dass eine Unwirksamkeit von Vorabtretungen vorgesehen ist – das beraubt Filmschaffende ihrer Möglichkeit, ihre Rechte kollektiv wahrnehmen zu lassen.

Die Hälfteregelung, die bedauerlicherweise beibehalten wird, ist eine starke Benachteiligung der UrheberInnen gegenüber den ProduzentInnen. FilmurheberInnen teilen sich ihre Rechte ohnedies mit den darstellenden KünstlerInnen, während ProduzentInnen zusätzlich über Laufbildrechte verfügen.

#### **Speichermedienvergütung:**

Der Verband Filmschnitt sieht in der Einführung einer Speichermedienvergütung einen ersten wichtigen Schritt, doch sollte es jedenfalls wichtige Änderungen geben.

Die gesetzliche Deckelung bei 29 Mio. ist aus unserer Sicht ebenso kontraproduktiv wie eine gemeinsame Geräte- und Speichermedienvergütung, diese beiden sind nicht vergleichbar und daher zu trennen. Auch die zahlreichen Ausnahmen – wie geringfügige Nutzung und Rückzahlungsanspruch – schaffen eher Rechtsunsicherheit und sind schwer nachweisbar.

Einen Beirat halten wir für unnötig und plädieren dafür, das bisherige System beizubehalten.

Im Übrigen verweisen wir auf das gemeinsame Positionspapier der Verwertungsgesellschaften, dem wir uns inhaltlich anschließen.

Eingehender mit dem FilmurheberInnenrecht setzen sich ferner die Stellungnahmen unserer

Dachorganisation, dem Dachverband der Filmschaffenden und die der Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden auseinander, denen wir uns ebenfalls abschließen.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme und hoffen, dass unsere Vorschläge Eingang in den Entwurf finden,

der Vorstand des Verbandes Filmschnitt

Wien, am 12.6.2015